

Praktische Lösungshinweise: Ausschüttung

Abbildung 1: **AUSSCHÜTTUNG**

Beispiel

Herr A verkauft per 28. Februar 2008 (Signing) seine 100% Beteiligung an der A AG an die BAG. Die A AG erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2007 (1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2007) einen Gewinn von 100. Die ordentliche Generalversammlung der A AG für das Geschäftsjahr 2007 ist auf den 15. April 2008 angesetzt. Anlässlich dieser Generalversammlung beschliesst die neue Eigentümerin BAG, den Gewinn der A AG aus dem Geschäftsjahr 2007 vollumfänglich (soweit handelsrechtlich zulässig) auszuschütten.

Lösungsvorschlag

Da das Signing zeitlich vor der ordentlichen Generalversammlung stattfand, gelten die Gewinne des Geschäftsjahres 2007 nicht als Mittel, die vor dem Verkauf der A AG angehäuft wurden. Es liegt damit kein Fall der indirekten Teilliquidation vor.

Quelle:

Barbara Brauchli Rohrer + Dr. Samuel Bussmann, Indirekte Teilliquidation – Kehrt nun Ruhe ein? Ausgewählte Fragestellungen zum Kreisschreiben Nr. 14, in Der Schweizer Treuhänder 2007/12, S. 994.